



**Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:**  
Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

**Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:**  
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

## Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **2. und 3. Oktober 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

## Zahnärztlicher Notfalldienst im Allandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **2. und 3. Oktober 2021** unter Telefon **08321/87692**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

## Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 2. Oktober 2021: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400

am 3. Oktober 2021: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

### Oberstaufen:

am 2. Oktober 2021: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 4, Telefon 08386/4583

am 3. Oktober 2021: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach,

**Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:**

am 3. Oktober 2021: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320

### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 2. Oktober 2021: Bären-Apotheke, Aymbühlweg 36, Telefon 0831/85257

am 3. Oktober 2021: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 12, Telefon 0831/522622

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

## Neufassung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

### Satzung

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

#### § 2 Abstandsflächentiefe

(1) Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbegebieten 0,75 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

(2) In Gewerbegebieten beträgt die Abstandsfläche 0,25 H, mindestens 3 m.

#### § 3 Bebauungspläne

(1) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

(2) Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der jeweiligen Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese Bebauungspläne § 2 der Satzung.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.01.2021 (Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu Nr. 4 vom 26.01.2021) außer Kraft. Burgberg i. Allgäu, den 20. September 2021

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 51-316

## Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

vom 20. September 2021

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Burgberg i. Allgäu folgende Satzung:

### § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7–1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0–1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m

b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0–1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6–2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0–6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

### IV. für Parkflächen,

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m, b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

### V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m, b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

### VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für a) den Erwerb der Grundflächen, b) die Freilegung der Grundflächen, c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen, d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine, e) die Herstellung von Radwegen, f) die Herstellung von Gehwegen, g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen, h) die Herstellung von Mischflächen, i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung, j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen, k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen, l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft, m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen, n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wehendermer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Wohnwege; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### § 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### § 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist	1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss	0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplans im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
- bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellerschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

### § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
- für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

### § 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- den Grunderwerb,
- die Freilegung der Grundflächen,
- die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
- die Radwege,
- die Gehwege zusammen oder einzeln,
- die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- die unselbstständigen Parkplätze,
- die Mehrzweckstreifen,
- die Mischflächen,
- die Sammelstraßen,
- die Parkflächen,
- die Grünanlagen,
- die Beleuchtungseinrichtungen und
- die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

### § 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

- eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
- Straßenentwässerung und Beleuchtung,
- Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

### § 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

### § 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

### § 12 Voraussetzungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Voraussetzungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

### § 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

### § 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

### § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 14.01.1997 außer Kraft.

Burgberg im Allgäu, den 20. September 2021

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 51-317

## Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

**Vollzug der Wassergesetze; Umlegung eines Gewässers im Rahmen der Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraße des Ortsteils Schlechtenberg, Gemeinde Sulzberg**

### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Sulzberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 04.05.2021 die Genehmigung für die Umlegung eines Gewässers im Rahmen der Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraße des Ortsteils Schlechtenberg, Gemeinde Sulzberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei dem Gewässer handelt es sich um einen Zubringer zum Sulzberger Bach oberhalb des Rückhaltebeckens Aletuie. Das gegenständliche Gewässer ist somit als Gewässer III. Ordnung mit Sonderstatus Wildbach klassifiziert. Der Gewässerabschnitt gilt als nicht ausgebaut.

Das bisher als offener gerader Graben oder auch teils als Bachverrohrung auftretende Gewässer erfährt im Zuge der Gewässerrumlegung Renaturierungsmaßnahmen, die sich insbesondere auf die Biozönose positiv auswirken.

Das geplante Gewässer liegt etwas östlich des ursprünglichen Verlaufs, wobei Zwangspunkte, wie die Bahnunterquerung, erhalten bleiben. Die geplanten Sohllöhnen orientieren sich dabei an den Sohllöhnen der bestehenden Gewässerverrohrung sowie des Gewässers selbst. Der geplante Gewässerverlauf wird offen und mäandrierend ausgeführt. Böschungserosionen und Fließbreiten variieren. Dies erleichtert die Ansiedlung von Tier- und Pflanzenarten. Stellenweise werden im Gewässer Gumpen erzeugt, die kleine Tiefenzonen und dadurch das Einbringen von Störsteinen und Wurzelstöcken. Kleinflurartig werden hierdurch Strömungsmuster und Abflussverhalten verändert. Er nach Größe und Lage können bestenfalls Laufverlagerungen und Verzweigungen bewirkt werden, sodass sich kleine Inseln für Tier- und Pflanzenarten bilden können. Die Eigenentwicklung des Gewässers wird hiermit gefördert. Zur weiteren ökologischen Aufwertung werden autochthone Pflanzen und Bäume gepflanzt. Das Sohlsubstrat des bestehenden Gewässers wird sichergestellt und im neuen Gewässer eingebracht. Zusammenfassend lässt sich das Vorhaben der Gewässerrumlegung als ökologisch aufwertend beschreiben.

Aufgrund der oben genannten Beschreibung ist von einem sehr naturnahem Ausbau auszugehen. Das Vorhaben liegt nicht in einem der in Anlage 3 des UVPG genannten Standorte. Eine negative Auswirkung auf die Schutzgüter (hier vor allem das Schutzgut Wasser, Tiere und Pflanzen) ist nicht zu befürchten.

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens, auf die nach dem UVPG genannten Schutzgüter, wurde ein entsprechendes Gutachten mit Prüfkatalog zur Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVPPflicht durchgeführt.

Nach Auffassung des Fachgutachters und des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Michelle Tamm 22.3-318

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 21.09.2021 (Bpl. Nr. 0974/21) die Erweiterung eines Wohnraumes im EG des bestehenden Mehrfamilienhauses mit Treppenverbindung ins UG, Im Haslach 5 in Oberstdorf (Fl.Nr. 2136/1), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu, in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, 87561 Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, eingesehen werden.

Stefan Imhof

21-319

**Landratsamt Oberallgäu**  
**Az: 22.3-647/2-01/16**

**Bekanntmachung**

**zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Überschwemmungsgebietes der Durach in der Gemeinde Durach (Landkreis Oberallgäu)**

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

- Das Überschwemmungsgebiet an der Durach von Fl.km. 0,00 – 3,30 in der Gemeinde Durach wird bis zum 26.07.2023 vorläufig gesichert.
- Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus der vom Wasserwirtschaftsamt Kempten erstellten Übersichtskarte und der Detailkarte.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30 für den Landkreis Oberallgäu vom 26.07.2016 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelte und in Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet der Durach vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz – WHG i.V.m. Art 47 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG–). Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, kann aber im begründeten Einzelfall um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayWG).

Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Durach um zwei Jahre ist erforderlich, da im Jahr 2022 ein Treibholzrechen unmittelbar vor der Ortschaft Durach neu errichtet werden soll. Aufgrund der dadurch reduzierten Verklauungsgefahr ergibt sich ein verändertes Überschwemmungsgebiet, das eine Neuberechnung der betroffenen Flächen erforderlich macht.

Im Anschluss beabsichtigt das Landratsamt Oberallgäu das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die vorläufige Sicherung endet vorzeitig mit Erlass der Verordnung (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 BayWG).

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M = 1 : 25.000 schräg dunkelblau schraffiert und eingefasst. Diese sowie die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 können im Landratsamt Oberallgäu und in der Gemeinde Durach während der üblichen Dienstzeiten, sowie im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/de/oefentliche-bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

**Wegen der mit der vorläufigen Sicherung verbundenen Rechtswirungen wird auf §§ 78, 78 a und 78 c WHG hingewiesen.**

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter [www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 17.09.2021

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Markus Haug, ORR

22-3-320

**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;  
Einleitung von Niederschlagswasser der Kreisstraße OA 2 in vorhandene Vorfluter sowie ins Grundwasser**  
**Antragsteller: Landkreis Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen**

- Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in vorhandene Vorfluter sowie ins Grundwasser.
- Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass
  - die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 06.10.2021 bis zum 08.11.2021 bei der Stadt Immenstadt, Verwaltungsgebäude 87509 Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer-Nr. 308 während der allgemeinen Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen und
  - die Antragsunterlagen auch unter: <https://www.oberallgaeu.org/deoefentliche-bekanntmachungen.html> heruntergeladen werden können und

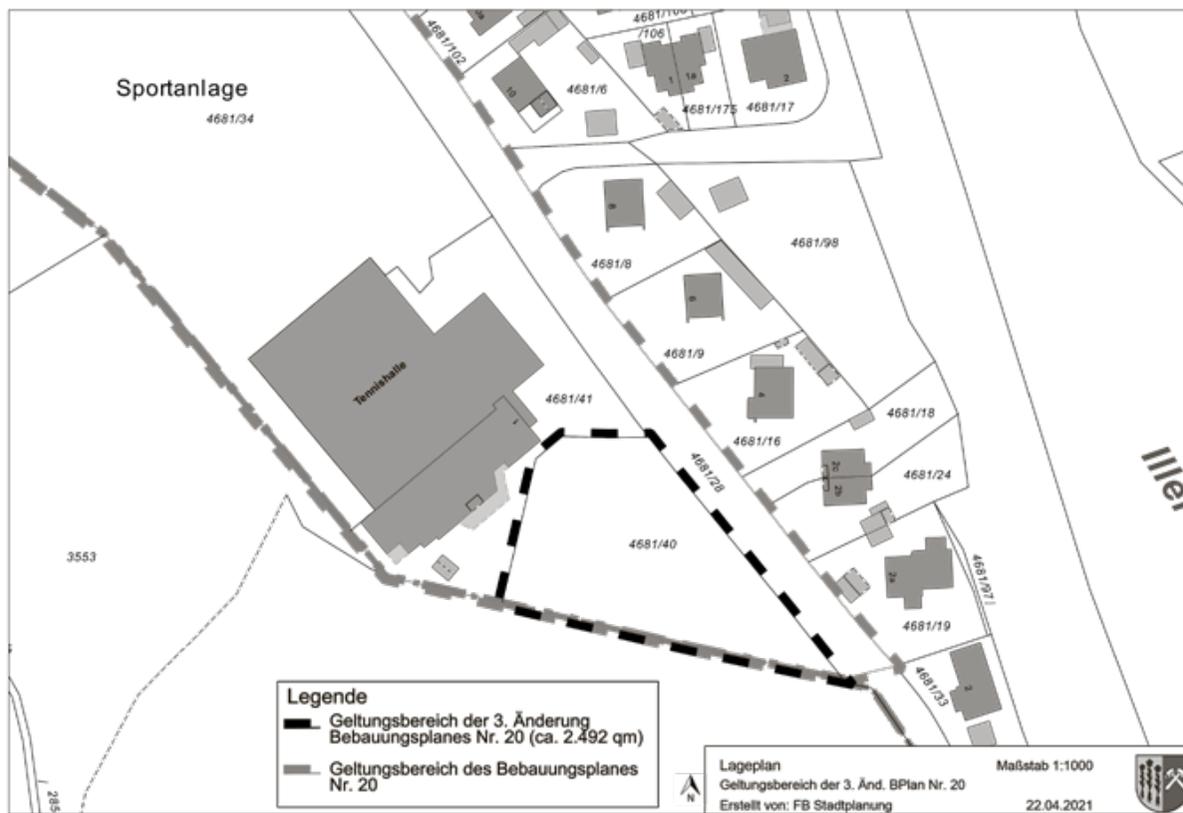
- jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 23.09.2021

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51-321



**Bekanntmachung der Stadt Sonthofen**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet zwischen der Straße „Am Illerdamm“ und der Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 16.09.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet zwischen der Straße „Am Illerdamm“ und der Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet zwischen der Straße „Am Illerdamm“ und der Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 mit der Begründung bei der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:  
**Montag und Mittwoch** von 08.00 – 12.00 & 13.30 – 17.00 Uhr  
**Dienstag** von 08.00 – 13.00 Uhr  
**Donnerstag und Freitag** von 08.00 – 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sonthofen, 23.09.2021

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-322

**Bekanntmachung der Stadt Sonthofen**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung mit Teilauflhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rieden-Nordwest“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat mit Beschluss am 16.09.2021 die 6. Änderung mit Teilauflhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rieden-Nordwest“ in öffentlicher Sitzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rieden – Nordwest“ in Kraft.

Jedermann kann die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit der Begründung bei der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:  
**Montag und Mittwoch** 08.00-12.00 & 13.30-17.00 Uhr,  
**Dienstag** 08.00-13.00 Uhr,  
**Donnerstag und Freitag** 08.00-12.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sonthofen, 23.09.2021

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-323



**Oberallgäu**

Landkreis

**BürgerService Zulassung**

im Landratsamt Oberallgäu  
**Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2**  
**Service-Telefon 08321/612-900**  
Telefax 08321/612-350  
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle  
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

**Kempten, Bahnhofstraße 80**  
**Bürgerservice Zulassung und**  
**Führerscheinstelle Kempten**  
**0831/2525-3400**

Telefax 0831/2525-3450  
buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**

- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren